Info-Dienst

SGK MECKLENBURG-VORPOMMERN

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Ausgabe 103/November 2016

Aus dem Inhalt:

Beschluss der SGK-Mitgliederversammlung	4
Beratungsangebot	5
Sprecher der SPD-Landtagsfraktion	5
Schwerin bekommt Integrationspreis	7
Biometrische Bilder im Stadthaus	7
Online-Knöllchen	8
Briefwahl online	9
Dokument-Managment-System in Burg Stargard	9
Förderung Gebäude- und Heizungssanierung	11
Operativer Betrieb 115	11
E-Government: Kochbuch für Kommunen	12
E-Rechnungsrichtlinie	12
Vergaberecht: Leitfaden zur einheitlichen Eigenerklärung	13
Energieeffizienz	13
Energiegenossenschaften	15
Investitionsberatung für Kommunen	17
Finanzausgleich und Kommunen	18
Checkliste Spielplatz	10
Rechtsprechung	22
Amtshaftungsansprüche Kinderbetreuungsplätze	22

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

„Kommunalfinanzen die Nächste“

SGK-Mitgliederversammlung am 18.11.2016 im Zeichen der FAG-Novelle

Bereits bei der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Vorstandssitzung konnte mit Finanzminister Mathias Brodkorb ein hochrangiger Gast begrüßt werden, der sich viel Zeit für die Vorstandsmitglieder nahm, um mit ihnen über die Umsetzung der für 2018 geplanten FAG-Novelle zu diskutieren.

Klar wurde im Gespräch mit dem Leiter der Kommunalabteilung im Innenministerium, Hans-Heinrich Lappat, dass sich Innenministerium und Finanzministerium in Bezug auf die Zeitschiene nicht ganz einig sind. Während im Innenministerium nach der vorgesehenen Zeitschiene mit den zurzeit bekannten Parametern an einem Gesetzentwurf zum neuen FAG gearbeitet wird, sieht der Finanzminister noch einige Unwägbarkeiten, die erst abgewartet werden müssten.

Finanzminister Mathias Brodkorb im Gespräch mit dem SGK-Vorstand

Bei der sich anschließenden Mitgliederversammlung stand den Anwesenden Staatssekretär Peter Bäumer aus dem Finanzministerium zum Gespräch zur Verfügung. In einem Eingangsreferat erläuterte er zunächst die Gesamtzusammenhänge der jetzigen und der nach Auslaufen des Solidarpakts zu erwartenden fiskalischen Entwicklungen bis in die kommunale Ebene hinein. Er stellte die Entwicklung der Steuerkraft von Land und Kommunen dar, ging auf die finanzielle Entwicklung von Land und Kommunen ein und erläuterte die Erfolge bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen.

Präsidium der Mitgliederversammlung (v. l. n. r. Thomas Würdisch, Gerhard Evers, Thomas Beyer, Martina Tegtmeier, Staatssekretär Peter Bäumer)

Seine Kernbotschaft lautete sinngemäß, dass nach den erzielten Verhandlungserfolgen Mecklenburg-Vorpommern bei Beibehaltung der sparsamen Haushaltsführung auch nach Auslaufen der Solidarpaktmittel allein auf „soliden Füßen“ stehen könne. Danach ging er auf die verschiedenen Modelle ein, die der von Land und kommunalen Spitzenverbänden gemeinsam ausgesuchte Gutachter, Prof. Dr. Thomas Lenk, untersucht hat.

Staatssekretär Peter Bäumer

Im Verlauf der Mitgliederversammlung wurde ein Antrag verabschiedet, der zum einen eine Einbeziehung der SGK in das Gesetzgebungsverfahren zum FAG und auf der anderen Seite eine gerechte Finanzausstattung und die komplette Weiterreichung von Bundesmitteln an die Kommunen fordert. Er stammt aus der Feder von Thomas Beyer und wurde als Vorstandsbeschluss übernommen sowie der Mitgliederversammlung vorgelegt. Er wurde einstimmig beschlossen und ist im Anschluss in voller Länge abgedruckt.

Landesgeschäftsführerin Martina Tegtmeier stellt den Rechenschaftsbericht vor

Relativ einvernehmlich verliefen die Vorstandswahlen. Einstimmig wurde Thomas Beyer (NWM) zum Vorsitzenden wiedergewählt.

Wiedergewählt: SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer

Auch Gerhard Evers (LUP) wurde als erster und Thomas Würdisch (VR) als zweiter stellvertretender Vorsitzender im Amt bestätigt.

Auf Vorschlag der SPD wurden Dr. Stefan Kerth (VR), Dr. Cathleen Kiefert-Demuth (HRO) und Karla Krüger (NWM) gewählt.

Weitere Beisitzerinnen und Beisitzer wurden: Marie-Jeanne Beringer (VG), Maik Bunschkowski (HRO), Dr. Heike Carstensen (VR), Matthias Drese (LRO), Karl Heinz Griem (NWM), Jana Haak (LUP), Dagmar Kaselitz (MSE) und Daniel Meslien (SN) gewählt.

Für seine 20-jährige Mitgliedschaft und stets zuverlässige Vorstandsarbeit wurde Gerhard Evers geehrt.

Ingrid Fritsche wurde mit einem Präsent für ihre 12-jährige Arbeit als Revisorin und stets zuverlässige Helferin in der Zähl- und Mandatsprüfungskommission sowie für ihre bereits 21 Jahre andauernde Mitgliedschaft gedankt.

M.T.

Bilder: M. Handschuck

Der neue Vorstand der SGK M-V
(v. l. n. r.: Karl Heinz Griem, Dr. Cathleen Kiefert-Demuth, Daniel Meslien, Thomas Würdisch, Thomas Beyer, Jana Haak, Maik Bunschkowski, Gerhard Evers, Marie-Jeanne Beringer, Martina Tegtmeier, Karla Krüger
nicht im Bild: Dr. Heike Carstensen, Matthias Drese, Dagmar Kaselitz und Dr. Stefan Kerth)

Beschluss der SGK-Mitgliederversammlung vom 18.11.2016

1. Die SGK-Mitgliederversammlung M-V erwartet vom SPD-Ministerpräsidenten und den SPD-Landesministerinnen und -Landesministern ein faires Verfahren zur Aufstellung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) des Landes M-V zum Jahr 2018.

2. Die SGK-Mitgliederversammlung M-V erwartet von der SPD-Landtagsfraktion, dass die SPD-Basis sowie die SGK umfassend in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.

3. Die SGK-Mitgliederversammlung M-V erwartet, dass das künftige FAG nicht nur auf Zahlen und Aufgaben der Vergangenheit basiert, sondern auch vor allem die kommunalen Zukunftsaufgaben berücksichtigt.

4. Die SGK-Mitgliederversammlung M-V erwartet eine aufgabengerechte und zukunftsfähige Finanzausstattung aller Kommunen über das FAG, die keinesfalls unter der bisherigen Finanzausstattung liegen darf.

5. Die SGK-Mitgliederversammlung M-V erwartet eine verbesserte und gerechtere Finanzausstattung aller Kommunen.

6. Die SGK-Mitgliederversammlung M-V erwartet von den SPD-Mitgliedern im Kabinett sowie von der SPD-Landtagsfraktion, dass die Bundesmittel, die ausschließlich (!) zur Entlastung der Kommunen gedacht sind, voll umfänglich an die Kommunen des Landes weitergeleitet werden.

Begründung:

Aus kommunalpolitischer Sicht ist das Vorhaben, das FAG zum Jahr 2018 zu novellieren, eins der wichtigsten Vorhaben im Land M-V. Insofern ist hier eine frühzeitige Positionierung der SGK unabdingbar, dies auch gerade im Hinblick darauf, dass die Aussagen im Koalitionsvertrag bezüglich des FAG und bezüglich der Kommunen allgemein nicht sehr umfassend sind.

Der Bund will die Kommunen mit 5 Milliarden Euro entlasten. Dies ist bereits im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Maßgeblich haben daran die SPD-Mitglieder in der Bundestagsfraktion mitgewirkt. Ohne ihre Initiative wäre dies gar nicht möglich gewesen. Gerade auch im Hinblick auf die Bundestagswahl im Jahr 2017 muss sichergestellt sein, dass auch im Land M-V diese Mittel voll umfänglich an die Kommunen durchgereicht werden.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).
Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.
Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:
SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850
E-Mail: sgk@kommunales.com
V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Beratung von Gemeinden in allen Fragen des besonderen Städtebaurechts (§§ 138 - 186 BauGB) und aller damit verbunden Bereiche, u. a. Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung für Sanierungs-/Entwicklungs-/Fördergebiete

Anbieter: ***Harald Klein*** ,* 2. April 1951

Erster Kontakt zu Stadtsanierung, Städtebauförderung und Städtebau in den Städten Münster/W und Osnabrück während des Studiums der Geografie in den siebziger Jahren an der Uni Münster/W.

1979 - 1982 FHSVR Berlin mit Abschluss als Diplom Verwaltungswirt.

Anschließend Verwendung im Bereich des Jugendamtes – Amtsvormundschaft -, Gewerbeamtes, Sozialamtes des Bezirksamtes Neukölln von Berlin.

1986 Wechsel zur Stadt Walsrode mit Aufbau und alleiniger Tätigkeit des/im Sachgebiet/es „Stadtsanierung und Städtebauförderung“ sowie Dorferneuerung im Bauamt der Stadt Walsrode.

1991 Versetzung auf eigenen Wunsch in das Referat „Städtebau und Städtebauförderung“ in der Abteilung Bau, Wohnungsbauförderung und Städtebauförderung im Innenministerium M-V. Seitdem bis zur Versetzung in den Ruhestand am 01.10.2016 als Oberamtsrat (seit 01.07.1994) alle Tätigkeiten, z. T. selbstverantwortlich, im Bereich der Referate „Förderung und Durchführung“ sowie „Rechtsangelegenheiten“ der Städtebauförderung, u. a. auch Aufbau von Durchführung von Sonderprogrammen.

Sprecherfunktionen der SPD-Landtagsfraktion M-V

SPD LANDTAGSFRAKTION Mecklenburg-Vorpommern

Rainer Albrecht rainer.albrecht@spd.landtag-mv.de	• Bau- und Landesentwicklung
Elisabeth Aßmann elisabeth.assmann@spd.landtag-mv.de	• Agrarpolitik • Kleingartenpolitik • Tierschutzpolitik • Umweltpolitik
Christian Brade christian.brade@spd.landtag-mv.de	• Familien-, Kinder- und Jugendpolitik
Andreas Butzki andreas.butzki@spd.landtag-mv.de	• Fischereipolitik • Schulpolitik/Berufliche Bildung

Philipp da Cunha philipp.dacunha@spd.landtag-mv.de	• Digitalisierung und Netzpolitik • Energiepolitik • Verbraucherschutzpolitik
Manfred Dachner manfred.dachner@spd.landtag-mv.de	• Kirchenpolitik • Polizeipolitik
Dirk Friedriszik dirk.friedriszik@spd.landtag-mv.de	• Bundeswehrpolitik • Entwicklungspolitik • Europapolitik • Justizpolitik
Tilo Gundlack tilo.gundlack@spd.landtag-mv.de	• Haushalts- und Finanzpolitik • Sportpolitik • Werftenpolitik
Jörg Heydorn joerg.heydorn@spd.landtag-mv.de	• Gesundheitspolitik • Senioren- und Sozialpolitik
Nadine Julitz nadine.julitz@spd.landtag-mv.de	• Gleichstellungspolitik • Integrations- und Migrationspolitik • Kulturpolitik
Thomas Krüger thomas.krueger@spd.landtag-mv.de	• Medienpolitik
Ralf Mucha ralf.mucha@spd.landtag-mv.de	• Brand- und Katastrophenschutz • Datenschutz und Informationsfreiheit
Nils Saemann nils.saemann@spd.landtag-mv.de	• Forst- und Jagdpolitik
Jochen Schulte jochen.schulte@spd.landtag-mv.de	• Arbeitsmarktpolitik • Verkehrs- und Wirtschaftspolitik
Thomas Schwarz thomas.schwarz@spd.landtag-mv.de	• Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerpolitik, Gewerkschaftspolitik
Dirk Stamer dirk.stamer@spd.landtag-mv.de	• Forschungs- und Technologiepolitik • Hochschulpolitik • Petitionen
Martina Tegtmeier martina.tegtmeier@spd.landtag-mv.de	• Innenpolitik • Kommunalpolitik
Susann Wippermann susann.wippermann@spd.landtag-mv.de	• Politische Bildung/Strategien gegen Rechtsextremismus • Tourismuspolitik

Landeshauptstadt erringt Preis beim Bundeswettbewerb „Kommune bewegt Welt“

Die Landeshauptstadt Schwerin hat einen zweiten Preis beim bundesweiten Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“ errungen. Mit der Auszeichnung wird das gemeinschaftliche Engagement der Landeshauptstadt und zivilgesellschaftlicher, insbesondere migrantischer Organisationen gewürdigt.

Bild: www.180grad-fm.com

So hat Schwerin 2013 als zweite Kommune in M-V den Titel „Fair-trade-Stadt“ errungen und verteidigt diesen Titel gegenwärtig. Migrations- und entwicklungspolitische Arbeit werden in der Landeshauptstadt von einem breiten Netzwerk mit mehr als 50 Vereinen, Verbänden und Einrichtungen getragen. So unterstützen beispielsweise die Ehrenamtsinitiative „Nebenan in Afrika“ und die Tansania-Initiative der Schweriner Domgemeinde seit vielen Jahren die entwicklungspolitische Arbeit in Afrika mit konkreten Projekten vor Ort. „Auf der Basis eines durchdachten Integrationskonzeptes verwirklicht unsere Stadt nicht nur den Spracherwerb, die berufliche Integration und Gesundheitsversorgung, sondern auch die soziale, kulturelle und politische Teilhabe von Migrantinnen und Migranten gemeinsam mit deren Interessenvertretern“, so Schwerins Integrationsbeauftragter Dimitri Avramenko. Der Preis wurde in Köln von einer Delegation unter Leitung von Gerlinde Haker, Vizepräsidentin der Schweriner Stadtvertretung, entgegengenommen. Die ersten Plätze im Wettbewerb belegten Marburg und Berlin-Mitte. Sie erhielten jeweils 20.000 Euro. Auf die zweiten Plätze kamen Schwerin und München, die sich über jeweils 15.000 Euro freuen konnten. Der Wettbewerb „Kommune bewegt Welt“ wird alle zwei Jahre von der Organisation Engagement Global im Auftrag des Bundesentwicklungsministeriums durchgeführt.

Quelle: www.schwerin.de

Biometrische Bilder im Stadthaus erstellen

Einen neuen Bürgerservice bietet Schwerin im Stadthaus an. Wie die Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns mitteilt, können dort an einem Selbstbedienungsterminal biometrische Passbilder und Fingerabdrücke aufgenommen werden, bevor der Antrag bei den Sachbearbeiterinnen des Teams Dokumentenservice aufgenommen wird. Die Sachbearbeiterin rufe dann die Daten des Bürgers vom Terminal auf, gleiche die Fingerabdrücke ab und könne diese Daten per Knopfdruck in das Antragsverfahren für das jeweilige Dokument übernehmen. *„Durch die Vorerfassung am Selbstbedienungs-Terminal können unsere Antragsprozesse spürbar verkürzt werden“*, sagt Christina Kreth, Leiterin des Fachdienstes Bürgerservice. *„Außerdem ist das Terminal auch an die besonderen Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern angepasst. Es ist aber niemand verpflichtet, dieses Angebot zu nutzen. Selbstverständlich können weiterhin biometrische Passfotos von Fotografen mitgebracht werden.“* Die Nutzung des Terminals kostet laut der Mitteilung 4,20 Euro, die zusammen mit der Gebühr für das jeweilige Dokument bei der Beantragung zu zahlen sind. In Kürze sollen laut der Stadt weitere Dienstleis-

tungen am Terminal freigeschaltet werden. Mittels der eID-Funktion des neuen Personalausweises können sodann auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verwaltung Meldeangelegenheiten erledigt werden. Das betreffe die Beantragung eines Führerscheins, von Datenübermittlungssperren oder einer Meldebescheinigung, die Verlusterklärung eines Passes oder Personalausweises sowie die Abmeldung einer Nebenwohnung. Über das Internet-Portal der Landeshauptstadt werden diese Online-Dienste bereits angeboten.

Quelle: www.kommune21.de

Weniger Bürokratie dank Online-Knöllchen

Schwerin vereinfacht die bürokratischen Prozesse beim Bezahlen und der Abrechnung von Verwarn- oder Bußgeldern. Um die Software-Plattform im Fachdienst Ordnung zu modernisieren, sind laut der Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns umfangreiche Vorarbeiten nötig. Den Startschuss dafür haben jetzt Ordnungsdezernent Bernd Nottebaum, der Vorstand des Unternehmens Kommunalservice Mecklenburg (KSM) Matthias Effenberger und Werner Schelhorn, Geschäftsführer von Schelhorn Software mit der Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags gegeben. Im ersten Schritt werde das bisherige IT-Verfahren auf eine zeitgemäße Software-Grundlage gestellt und der Kommunale Ordnungsdienst an das modernisierte Verfahren angebunden, erklärt KSM-Vorstand Matthias Effenberger. Im zweiten Schritt kommt im Jahr 2017 das Online-Knöllchen. Verwarngelder lassen sich dann direkt per Smartphone oder PC bezahlen.

„Wer das Knöllchen an der Windschutzscheibe findet, könnte über den dort aufgedruckten QR-Code online die Strafe akzeptieren und bezahlen. Der Betroffene würde damit dem Ordnungsdienst und sich selbst den Papierweg ersparen“, beschreibt Effenberger die Vorteile.

Bild:
www.geschwindigkeitsueberschreitung.net

Werner Schelhorn ergänzt: „*Die Software-Lösungen WiNOWiG und WiNOWiG Mobil sind mandantenfähig, das heißt, technisch könnten in Zukunft alle Verwaltungen der Region diesen Weg beschreiten.“* Wie die Stadt meldet, wollen auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim und die Stadt Ludwigslust das Angebot künftig nutzen.

Quelle: www.kommune21.de

Mit wenigen Klicks zur Briefwahl

Zum ersten Mal hat das Amt Landhagen in Mecklenburg-Vorpommern seinen Bürgern die Möglichkeit geboten, Briefwahl-Unterlagen online zu beantragen. Mit nur einem Klick konnten sich die Bürger die Unterlagen für die Landtagswahl am 4. September 2016 nach Hause schicken lassen. Alle weiteren Angaben sowie der Barcode für die Beantragung des Online-Wahlscheins waren auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu finden. Für diesen neuen Service nutzte die Kommune das Redaktionssystem Resi von Anbieter ad-KOMM. Dank Resi sei das Verfahren für Verwaltungsmitarbeiter ebenso komfortabel wie für die Wähler, heißt es in einer Pressemitteilung der Firma adKOMM. Die Anträge auf Briefwahl wurden vom Redaktionssystem erfasst und in das ad-KOMM-Wahlprogramm übertragen. Dieses erstellte dann automatisch eine Eingangsnachricht und stellte die Briefwahlunterlagen zusammen. So konnte ein Großteil der Anträge mit nur wenigen Klicks bearbeitet werden. Laut der Pressemitteilung hatten noch nie zuvor in Landhagen so viele Bürger die Briefwahl bevorzugt. *„So soll es auch bei den nächsten Wahlen weitergehen, hoffentlich mit noch mehr Briefwählern via Online-Wahlschein"*, wünscht sich Matthias Falk, Sachbearbeiter im Ordnungsamt und stellvertretender Gemeindewahlleiter im Amt Landhagen.

Quelle: www.kommune21.de

Zentral in Burg Stargard

von Nadine Hübner

Aufgrund der rasanten Entwicklungen innerhalb der Verwaltung werden Software und andere technische Hilfsmittel verstärkt in Anspruch genommen. Haushaltssicherungskonzepte und die Schuldenbremse verursachen zudem einen Personalabbau, sodass immer mehr Arbeitsvorgänge auf immer weniger Mitarbeiter zu verteilen sind. Mit ausscheidenden Mitarbeitern geht wiederum praktisches Wissen verloren. Dieses Wissen gilt es zu erhalten und den verbleibenden Mitarbeitern zugänglich zu machen. Die Stadt Burg Stargard hat dafür eine Lösung gefunden: Mit einem Dokument-Management-System (DMS) ist in der Kommune nicht nur eine zentrale Ablage und ein zentrales Wissensmanagement entstanden. Die Lösung ermöglicht auch eine effektivere und schnellere Fallbearbeitung innerhalb der Verwaltung. Demnächst sind die Behörden des Bundes dazu verpflichtet, ihre Akten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung elektronisch zu führen. Damit eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleistet werden kann, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns einen Entwurf für ein zweites Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eingereicht.

Mit den Anforderungen wachsen

Da den Kommunen durch das neue Landesverwaltungsverfahrensgesetz zusammen mit dem neuen E-Government-Gesetz des Bundes die Möglichkeit der elektronischen Aktenführung eingeräumt wird, beschlossen Tilo Lorenz, Bürgermeister der Stadt Burg Stargard, und die Amtsleiter, dieses Verwaltungsverfahren zu prüfen. Die Wahl zur Umsetzung der E-Akte fiel auf die Lösung CC DMS des Unternehmens CC e-gov. Hauptgrund für diese Entscheidung waren die leichte Bedienbarkeit und die individuelle Anpassung des Programms. Außerdem hat die Stadt durch das Sitzungsdienst-, Rats- und Bürgerinformationssystem ALLRIS von CC e-gov bereits positive Erfahrungen mit dem Anbieter gemacht. Seit Dezember 2014 arbeiten die Verwaltungsmitarbeiter er-

folgreich mit CC DMS und der E-Akte. Mit der Einführung des Dokumenten-Management-Systems wurde in Burg Stargard die Grundlage geschaffen, um die stetig wachsenden Anforderungen, beispielsweise im Bürgerservice, zu bewältigen. Die Zeit ist die größte Ersparnis, welche in Burg Stargard festgestellt werden konnte. Das wiederum wirkt sich positiv auf die Außenwirkung aus: Da CC DMS es ermöglicht, Anträge zeitnah zu bearbeiten, zeigt sich die Verwaltung souverän und organisiert gegenüber dem Bürger. Aber auch verwaltungsintern haben sich Vorteile ergeben: So ist durch die elektronische Weiterleitung an mehrere Mitarbeiter oder an Behörden etwa eine erhöhte Mitarbeiterzufriedenheit erkennbar. Außerdem sind dank der zentralen Ablagestruktur und der Vertreterregelungen in den Rechterollen Auskünfte über den Sachstand gegenüber Bürgern auch dann kein Problem, wenn der eigentliche Sachbearbeiter nicht anwesend ist. Ein Hauptbestandteil von CC DMS in der Stadtverwaltung ist der elektronische Posteingang. Er sorgt dafür, dass die Durchlaufzeiten der eingehenden Post beschleunigt werden.

Bild: www.burg-stargard.de

Schnelle Post

Die Post wird zunächst zentral eingescannt und mit Metadaten versehen. Da die Sachbearbeiter die Eingangsdokumente nicht selbst einscannen müssen, können dafür weniger Mitarbeiter als bislang eingesetzt und somit Kosten gespart werden. Direkt im Programm können der Bürgermeister und die Abteilungsleiter die Post schnell und einfach sichten und mittels einer einzigen Schaltfläche weiterleiten. Dass Wege- und Liegezeiten den Großteil der Bearbeitungszeit ausmachen, gehört somit der Vergangenheit an. Zudem haben die Mitarbeiter eine klare Übersicht über die zu bearbeitenden Fälle. Dank einer Wiedervorlage werden Termine und Fristen leichter eingehalten. Gleichzeitig ist der Bearbeitungsstand durch die Protokoll- und Notizfunktion immer im Dokumenten-Management-System ersichtlich. Da sich Workflows in CC DMS flexibel einrichten und einfach anpassen lassen, entsteht bei Änderungen in der Verwaltungsstruktur oder im Workflow kein Mehraufwand.

Durch die Einführung und Umsetzung von CC DMS hat Burg Stargard viele Erfahrungen in den Bereichen Mitarbeitermotivation, Prozessentwicklung und -optimierung, Langzeitarchivierung sowie Datenschutz gesammelt. Diese Erfahrungen sind in eine Arbeitsgruppe des Zweckverbands elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern eingeflossen. Diese Arbeitsgruppe trug Erkenntnisse zusammen und diskutierte Lösungswege mit dem Ziel, einen Handlungsleitfaden zur Einführung und Umsetzung eines Dokumenten-Management-Systems und der E-Akte zu erarbeiten. Als Mitglied des Zweckverbands konnte Burg Stargard so dazu beitragen, dass Synergien erreicht und durch den Erfahrungsaustausch ein Mehrwert geschaffen werden. Durch die Zusammenarbeit und Beratung mit dem Unternehmen CC e-gov und dem Zweckverband Mecklenburg-Vorpommern ist es also auch kleinen Verwaltungen wie Burg Stargard möglich, die Gesetzgebung der elektronischen Aktenführung erfolgreich umzusetzen.

Nadine Hübner ist Mitarbeiterin im Hauptamt der Stadt Burg Stargard.

Quelle: www.kommune21.de

Aktuelle Förderung Gebäude- und Heizungssanierung

Stand September 2016

Institution	Fördermaßnahmen	Link
BMUB *Kommunalrichtlinie*	LED-Beleuchtung, raumlufttechnische Geräte, Klimaschutz in Rechenzentren, Klimaschutz in stillgelegten Siedlungsabfalldeponien	www.klimaschutz.de
KfW	432: Energetische Stadtsanierung: Konzept/Manager	www.kfw.de
	201: Quartiersversorgung: Wärme-, Kälte-, Wasser-, Abwassersysteme	www.kfw.de
	217: Neubau/Energetische Sanierung kommunaler Nichtwohngebäude	www.kfw.de
	271: Solarthermie ab 40 m2, Biomasseheizung ab 100 kW, Wärmenetze EE ab 500 kWh/Jahr/m inkl. Wärmeübergabestation, Wärmespeicher ab 10 m^3, Biogasleitungen ab 300 m Luftlinie, Wärmepumpen ab 100 kW, Tiefengeothermie ab 0,3 MWth	www.kfw.de
BAFA *MAP Wärme*	Solarthermie 3-100 m^2, Biomasseheizung 5 - 100 kW, Wärmepumpen bis 100 kW, nachträgliche Optimierung nach 3 - 7 Jahren/Wärmepumpencheck nach1 Jahr, KWK-Anlagen, Hard-/Software zur Visualisierung des Ertrages von EE, neu: Austausch Heizungspumpe und hydraulischer Abgleich	www.bafa.de
Lfi M-V *Klimaschutzförderrichtlinie*	Solarthermie, Biomasseheizung, wärmegeführte KWK-Anlagen, oberflächennahe und Tiefengeothermie (Wärmepumpen), Wärmespeicher, Nahwärmenetz, Grüngasnetz	www.lfi-mv.de

Anmerkungen: Förderprogrammnummern beziehen sich auf den Antragsteller "Kommunen"; Farbwahl Links: Kredit; Zuschuss

Quelle: Energiespar-Rundbrief, November 2016

BMI beauftragt init

In den Jahren ab 2017 bis 2020 steuert die init AG für digitale Kommunikation den operativen Betrieb der Behördennummer 115. Das Unternehmen gewährleistet damit laut eigenen Angaben das einheitliche Qualitäts- und Serviceniveau beim Betrieb des telefonischen Bürgerservices sowie bei der Integration neuer Teilnehmer. Die Geschäfts- und Koordinierungsstelle 115 im Bundesministerium des Innern (BMI) hat den Zuschlag jetzt nach einem europaweiten Vergabeverfahren bekannt gegeben. Die Unterstützungsleistungen umfassen laut der Meldung von init den Service-Desk für die 115-Teilnehmer, die Dienstleistersteuerung und das Service-Level-Management sowie das betriebliche Qualitäts- und Teilnehmer-Management. *„Die Behördennummer 115 ist ein zentrales E-Government-Vorhaben mit großem*

Nutzen für Bürger und Unternehmen, das wir jetzt in der Praxis unterstützen dürfen“, kommentiert Dirk Stocksmeier, CEO von init. *„Gemeinsam mit dem Verbund der 115-Teilnehmer wollen wir während der Vertragslaufzeit weitere Kommunen und Länder bei dem Beitritt in den 115-Verbund technisch begleiten.“* Bereits im Jahr 2014 hat init das BMI bei der Grobkonzeption einer App zur Multikanalfähigkeit der 115 unterstützt.

Hinweisende Links:
www.115.de
www.init.de

Quelle: www.kommune21.de

Kochbuch für Kommunen

Im September endet[e] das Pilotvorhaben Modellkommune E-Government. Ihre Erfahrungen haben die E-Government Modellkommunen in einem Projektbericht dokumentiert. Darüber hinaus ist ein so genanntes Kochbuch entstanden, das Schritt für Schritt den Weg zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen erklärt. Laut dem Bundesministerium des Innern (BMI) soll es den Zögernden Mut machen und die Fortgeschrittenen zur Diskussion einladen. Auf dem Demografie-Portal kann das Kochbuch kommentiert und ergänzt werden. Die Modellkommunen wünschen sich laut BMI ein lebendes Dokument, das fortgeschrieben wird und eine Plattform zum Erfahrungsaustausch bildet. Die jeweils eigenen Erfahrungen der Modellkommunen können der Website *verwaltung-innovativ* entnommen werden. Die Modellkommunen wollen ihre Zusammenarbeit als offenes kommunales Netzwerk fortsetzen. Interessierte sind zur Mitarbeit eingeladen.

Wie kommunales E-Government dennoch gelingt – Ein Kochbuch für Praktiker (PDF, 2 MB)

Quelle: www.kommune21.de

Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie

Pressemitteilung des Bundestags vom 14.10.2016

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie *"über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen"* (18/9945) vorgelegt. Wie die Regierung darin ausführt, ist die im Mai 2014 in Kraft getretene *"E-Rechnungsrichtlinie"* bis zum 27. November 2018 in nationales Recht umzusetzen.

Mit ihr sollen den Angaben zufolge Marktzutrittsschranken abgebaut werden, *"die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren"*. Außerdem solle die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der

Richtlinie sei eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie verbindlich umgesetzt werden. Wie die Bundesregierung dazu ausführt, wird eine *"für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, für Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen, die einem noch zu erarbeitenden Datenformat entsprechen, geschaffen"*.

BMWi-Leitfaden zur Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung

Mit der am 18. April 2016 in Kraft getretenen Reform des Vergaberechts wurde auch die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) eingeführt, die ein einheitliches Standardformular für eine Eigenerklärung von Unternehmen zu ihrer Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen darstellt. Um das EEE-Standardformular elektronisch auszufüllen, bietet die Europäische Kommission einen Onlinedienst an.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat nun einen "*Leitfaden für das Ausfüllen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)"* erstellt, der öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen den Umgang mit und das Ausfüllen der EEE erleichtern soll. Der Leitfaden ist unten als PDF-Dokument zum Download bereitgestellt oder auf der BMWi-Website veröffentlicht unter: www.bmwi.de (Rubrik: Themen/Wirtschaft/Öffentliche Aufträge und Vergabe/Reform des Vergaberechts).

Quelle: www.datev.de

Energieeffizienz – Herausforderung und Chance für Kommunen

Dass die Energiewende notwendig ist, bestreitet gesellschaftlich und politisch kaum mehr jemand. Nachdem in den letzten Jahren der Fokus der Energiewende insbesondere auf der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen lag, ist spätestens seit der Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz (NAPE) jedoch ein anderer Schwerpunkt in aller Munde: Energieeffizienz.

Die Bundesregierung hat vor dem Hintergrund europäischer Vorgaben ehrgeizige Ziele formuliert. So soll der Primärenergieverbrauch im Vergleich zum Jahr 2008 bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 50 Prozent gesenkt werden.

Der **öffentlichen Hand** kommt bei der Umsetzung der Energiewende und insbesondere bei der Steigerung der Energieeffizienz eine tragende Rolle zu. Das Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) spricht insoweit in § 3 Abs. 3 sogar von einer „Vorbildfunktion“ und macht es zur Aufgabe der öffentlichen Hand und damit auch der Kommunen, Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu ergreifen. Aber auch unabhängig davon lohnt es sich aus wirtschaftlichen Gründen, energieeffizient zu handeln, da viele Kommunen unter immer höheren Energiekosten leiden. Die Hauptursachen dafür sind einerseits, dass Strom, Gas oder Wärme teurer werden, sowie andererseits die Verwendung veralteter Technik. Diese verursacht nicht nur höhere Wartungskosten, sondern durch niedrige Energieeffizienz auch höhere Betriebskosten. Viele Kommunen haben hier bereits erste Maßnahmen ergriffen. Im Bereich der Straßenbeleuchtung können bei einer Kom-

mune mit ca. 20.000 Einwohnern und Effizienzsteigerungen von ca. 20 Prozent etwa knapp 50.000 Euro/Jahr eingespart werden.

beispielhaft:
Strompreis = 25 ct/kWh
Stromverbrauch je Einwohner 49 kWh/a
(Quelle: Prognos AG – Projekt 66/09)

Bild: www.swrag.de

Einige Städte konnten diesen Wert sogar deutlich übertreffen. So konnte etwa die Stadt Heidelberg ihre Energiekosten für die Straßenbeleuchtung durch den Einsatz moderner LED-Technik in Kombination mit Bewegungsmeldern um 75 Prozent senken. Doch auch im Bereich des Gebäudebestands sind bei vielen Kommunen noch hohe Einsparpotentiale zu heben. Bei einem gewöhnlichen Verwaltungsgebäude aus dem Baujahr 1900 sind bei durchschnittlichen Effizienzsteigerungen von 15 Prozent Einsparungen von ca. 20.000 Euro/Jahr möglich (eigene Berechnungen auf Basis vielfach durchgeführter Energieaudits nach DIN 16247).

Auch Kommunen steht, zum Beispiel in Gestalt der Kommunalrichtlinie, eine Vielzahl an Förderprogrammen zur Verfügung, um Maßnahmen zur Energieeffizienz umzusetzen. Allerdings hapert es bisher an der Umsetzung. Gerade kleinere Kommunen haben keine personellen und finanziellen Ressourcen, um auf sich gestellt Konzepte für Energieeffizienzmaßnahmen zu entwickeln, insbesondere Einsparpotentiale zu identifizieren. Das notwendige Know-how müsste vielfach extern eingekauft werden, wofür Zeit und Mittel fehlen.

Um die Vorbereitung und den Wissenstransfer zu Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken, hat das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) ein Förderprogramm für die Gründung kommunaler Energieeffizienz-Netzwerke ins Leben gerufen. Die ausgelobten Fördersummen sind beachtlich. Der **Zuschuss beträgt bis zu 70 Prozent der förderfähigen Ausgaben** im Rahmen des Netzwerks und pro Netzwerkteilnehmer bis zu **20.000** Euro im ersten und bis zu **10.000 Euro** in den folgenden Jahren.

Netzwerke bieten viele Vorteile. So ermöglicht die Zusammenarbeit unter anderem die gemeinsame Identifizierung von **Energieeffizienzpotentialen** und einen regelmäßigen **Austausch** zu durchgeführten oder geplanten Projekten wie auch zu **Förderprogrammen** für Energieeffizienzmaßnahmen. Die Erfahrungen aus bisherigen Netzwerken, wie den Lernenden Energieeffizienz-Netzwerken (LEEN), zeigen, dass die teilnehmenden Unternehmen ihre Energieeffizienz jährlich um durchschnittlich 2,1 Prozent steigern konnten.

Quelle: www.derenergieblog.de

Lokale Wertschöpfung und Akzeptanz steigern

von Dr. Eckhard Ott

Die Beteiligung der Bürger ist wichtig für den Erfolg der Energiewende, vor allem für die Akzeptanz von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Energiegenossenschaften sind als regionale Gemeinschaftsunternehmen eine gute Möglichkeit, auch eine größere Personengruppe zu organisieren.

Seit 2006 wurden in Deutschland über 800 Energiegenossenschaften mit rund 160.000 Mitgliedern gegründet. Mehr als 90 Prozent der Genossenschaftsmitglieder sind Privatpersonen. Sie investierten etwa 1,8 Milliarden Euro in erneuerbare Energien, zumeist in Fotovoltaik und Wind, aber auch in Nahwärmenetze und Energieeffizienzmaßnahmen.

In Energiegenossenschaften kommen Bürger, Landwirte oder Unternehmer zusammen, um – häufig gemeinsam mit kommunalen Entscheidungsträgern, öffentlichen Einrichtungen und regionalen Banken – Kraftwerksprojekte im Bereich der Sonnen- oder Windenergie zu initiieren. Auch lokale Nahwärmenetze werden in genossenschaftlicher Rechtsform betrieben. Dabei wird nicht nur das Investitionsrisiko, sondern auch das Betreiber-Know-how gebündelt.

Im Rahmen dieser Organisationsform können Bürger sich mit überschaubaren finanziellen Beträgen an der Energiewende vor Ort beteiligen. In vielen Genossenschaften ist eine Mitgliedschaft bereits mit weniger als 100 Euro möglich. Die Mitglieder haben im Durchschnitt jeweils etwa 3.700 Euro an Geschäftsguthaben gezeichnet.

Mitglieder stehen im Mittelpunkt

Eine Genossenschaft ist allerdings keine „grüne Anlagemöglichkeit“ oder eine „Kapitalsammelstelle“, sie ist vielmehr ein regionales, mitgliederorientiertes Unternehmen. Die Förderung der Mitglieder bestimmt die Unternehmensstrategie: Es geht um die gemeinsame Gestaltung der Energiewende vor Ort. Und dabei werden konkrete Energieprojekte umgesetzt.

Genossenschaften fördern zudem die regionale Wertschöpfung, da oftmals ortsansässige Handwerksbetriebe oder Banken in die Projektumsetzung eingebunden werden. Die Kommunen profitieren schließlich durch zusätzliche Steuereinnahmen.

Die lokale Verwurzelung, die demokratischen Mitbestimmungsmöglichkeiten und das „anteilige Eigentum“ an den erneuerbaren Energien sind die wesentlichen Gründe, warum es bei genossenschaftlich organisierten Energieprojekten nur selten zu Akzeptanzproblemen kommt. Die Menschen sind viel eher bereit, ein Windrad oder eine Biogasanlage in ihrem Heimatort zu akzeptieren, wenn es ihnen selbst gehört und die Wertschöpfung in der Region bleibt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund ist es wichtig, dass auch zukünftig kleine Marktakteure wie Energiegenossenschaften an der Energiewende mitwirken können.

Bild: www.energiezukunft.eu

Denn trotz der insgesamt sehr positiven Entwicklung sind die Gründungszahlen zuletzt rückgängig gewesen. Im vergangenen Jahr wurden nur noch 40 neue Energiegenossenschaften registriert. Neben den verringerten Geschäftsmöglichkeiten nach den letzten Reformen des

Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) haben vor allem die drohenden Regulierungskosten einer Bafin-Aufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) durch das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) viele potenzielle Gründer und die Verantwortlichen von bestehenden Genossenschaften verunsichert.

Strittig war die Frage, ob (Energie-)Genossenschaften einer „operativen Tätigkeit“ nachgehen oder ob sie wie ein Alternativer Investmentfonds Geld von Anlegern einsammelt, um Investitionen in Anlageobjekte zu tätigen. Das KAGB-Problem wurde dank einer Neuauslegung der Bafin zwischenzeitlich gelöst. Die Argumentation lautet: Genossenschaften sind kooperative Unternehmen, die ihre Mitglieder direkt fördern.

Diese Förderzweckstrategie ist grundverschieden zu der im KAGB formulierten „festgelegten Anlagestrategie“. Diese Klarstellung ist mittlerweile auch im KAGB gesetzlich verankert. Insoweit ist es sehr wichtig, dass die genossenschaftliche Rechtsform in der Praxis nicht bloß als Finanzierungsvehikel – zum Beispiel auch für kommunale Energieprojekte – benutzt wird, vielmehr muss immer eine aktive „Betreibereigenschaft“ für das Bürgerunternehmen vorgesehen sein.

Bewertung des EEG 2017

Mit der aktuellen Novellierung des EEG könnte für Energiegenossenschaften wieder ein größerer Handlungsspielraum entstehen. Insbesondere mit der Einführung der Bagatellgrenze (750 Kilowatt) und der Erhöhung der EEG-Vergütung durch den sogenannten atmenden Deckel könnte das „klassische“ Betätigungsfeld der Solarenergie wiederbelebt werden. Auch die Verordnungsermächtigung für Mieterstrom (bzw. Mitgliederversorgung), wenn man also den Solarstrom vom Dach direkt im Gebäude nutzt, wird wichtige Impulse setzen.

Es ist auch begrüßenswert, dass im EEG 2017 erstmals Regelungen für die Bürgerenergie bei Windausschreibungen vorgesehen sind. Sie sollen Chancengleichheit gegenüber den größeren Marktteilnehmern herstellen. Es wird sich allerdings zeigen müssen, ob diese Regelungen auch den gewünschten Erfolg haben.

Erfreulich ist, dass sich immer mehr Energiegenossenschaften strategisch weiterentwickeln. Die Zukunft liegt bei vielen im Bereich der Windenergie. Es werden aber auch neue Geschäftsmodelle wie Strom-Direktlieferung an Endkunden entwickelt oder Dachgenossenschaften zur Stromvermarktung gegründet.

Erfreulich ist zudem, dass genossenschaftliche Nahwärmenetze in den letzten Jahren deutlich im Kommen sind. Deutschlandweit gibt es bereits über 150 dieser Genossenschaften. Zumeist wird dabei die Abwärme von Biogasanlagen landwirtschaftlicher Betriebe genutzt.

Energiegenossenschaften bieten vielfältige Möglichkeiten, die Wertschöpfung durch den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Region zu halten. Viele Bürgermeister und kommunale Einrichtungen unterstützen deshalb ihre Energiegenossenschaften.

Aber auch kommunale Unternehmen wie Stadtwerke kooperieren vielerorts direkt mit Energiegenossenschaften. Für eine erfolgreiche bürgernahe Energiewende ist diese Zusammenarbeit auch in Zukunft äußerst wünschenswert.

Dr. Eckhard Ott ist Vorstandsvorsitzender des Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverbandes (DGRV) mit Sitz in Berlin.

Quelle: www.treffpunkt-kommune.de

Bund schafft Voraussetzungen für eine umfassende Investitionsberatung für Kommunen

Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 07.10.2016

Ein neues Beratungskonzept wird ab Anfang 2017 Kommunen bei Investitionsprojekten begleiten. Das öffentliche Unternehmen *"Partnerschaft Deutschland - Berater der öffentlichen Hand GmbH"* (bisher: ÖPP Deutschland AG) wird Kommunen dazu künftig nicht mehr nur bei ÖPP-Projekten, sondern allen Investitionsvorhaben beraten.

Mit der Schaffung dieses kommunalen Beratungsangebots werden ein weiterer Baustein der Strategie der Bundesregierung zur Stärkung öffentlicher und privater Investitionen und ein Vorschlag der von Bundeswirtschaftsminister Gabriel eingesetzten Expertenkommission *"Stärkung von Investitionen in Deutschland"* (sog. Fratzscher-Kommission) umgesetzt.

Bundeswirtschaftsminister Gabriel: *"Kommunen haben aufgrund ihrer in der Vergangenheit immer geringer gewordenen finanziellen Spielräume oft nicht mehr die Kapazitäten, Investitionen effizient zu planen und durchzuführen. Mit dem neuen kommunalen Beratungsangebot können wir Kommunen nun bei der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben begleiten. Denn gerade auf kommunaler Ebene brauchen wir mehr Investitionen, insbesondere in Schulen und Kitas.*"

Die Kommunen haben in der Vergangenheit den größten Anteil der öffentlichen Investitionen getragen. In den letzten Jahren mussten sie ihre Investitionen aufgrund immer enger werdender Finanzspielräume massiv reduzieren. Dies macht sich in einem riesigen Investitionsrückstau bemerkbar, der laut KfW Kommunalpanel zuletzt auf rund 136 Mrd. Euro gestiegen ist.

Die Bundesregierung hat die Kommunen daher seit Beginn der Legislaturperiode um insgesamt 22 Mrd. Euro entlastet und ihnen so Spielräume für dringend erforderliche Investitionen zurückgegeben. Doch finanzielle Entlastungen allein reichen nicht aus, um den Investitionsrückstau aufzulösen. Viele Kommunen können die notwendigen Kapazitäten zur Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben nicht ausreichend vorhalten.

Ziel des Beratungsangebots ist es daher, die Kommunen in der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben zu unterstützen, um diese so wirtschaftlich wie möglich zu realisieren. Die Kommunen können dabei zwischen einer umfassenden Begleitung von Investitionsvorhaben und einer punktuellen Unterstützung einzelner Vorhabenschritte auswählen.

Die Broschüre finden Sie auf der Homepage der Partnerschaften Deutschland.

Was der neue Finanzausgleich für Kommunen bedeutet

von Carl-Friedrich Höck

Die Bundesregierung hat sich mit den Länderchefs auf einen neuen Finanzpakt geeinigt. Das wirkt sich auch auf die Städte und Gemeinden aus. Die DEMO beantwortet die wichtigsten Fragen und berichtet über die Reaktionen.

Warum ist ein neuer Finanzausgleich notwendig?

Der Länderfinanzausgleich und der Solidarpakt II laufen im Jahr 2019 aus. Deshalb musste eine Regelung für die Zeit danach gefunden werden.

Was sind die Grundzüge der Vereinbarung?

Der bisherige Länderfinanzausgleich wird abgeschafft. Der Bund überweist den Ländern ab 2020 jährlich rund 9,5 Milliarden Euro als Ausgleichszahlung. Rund vier Milliarden Euro fließen als Anteil an der Umsatzsteuer an die Länder. Ein Betrag von 1,4 Milliarden aus dem Umsatzsteueraufkommen kann im Lauf der Jahre dynamisch ansteigen. Der Rest der Zuweisungen ist jedoch als Festbetrag ausgestaltet. Aufgeteilt wird der Länderanteil an der Umsatzsteuer zum einen nach der Einwohnerzahl der Bundesländer. Zum anderen wird es Zu- oder Abschläge geben, die von der Finanzkraft des Bundeslandes und seiner Kommunen abhängen. Die neuen Regeln gelten bis mindestens 2030. Kein Bundesland steht nach der Neuordnung finanziell schlechter da als ohne sie.

Inwiefern betrifft die Einigung die Kommunen?

Vordergründig gar nicht, denn das Geld fließt an die Bundesländer. Doch damit werden diese mit den nötigen finanziellen Mitteln versorgt, um ihrerseits die Kommunen ausreichend auszustatten. Über die kommunalen Finanzausgleichsgesetze auf Länderebene könnten die Kommunen ab 2020 von den zusätzlichen Bundesgeldern profitieren. Zudem enthält der Finanzpakt mehrere Vereinbarungen zu konkreten politischen Vorhaben, die sich auf das Leben in den Städten und Gemeinden auswirken werden – insbesondere bei den Themen Verkehr und Schule.

Was ändert sich in Bezug auf die Verkehrsinfrastruktur?

Der Bund will eine Infrastrukturgesellschaft Verkehr gründen und erhält dafür neue Kompetenzen. Diese neue Gesellschaft soll sich um Investitionen in das Fernstraßennetz kümmern. Für die Kommunen wichtiger: Mit der Einigung ist auch geklärt, dass der Bund ab 2020 weiterhin 333 Millionen Euro pro Jahr für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zur Verfügung stellt. Im Grundsatz ist das zwar schon seit längerem vereinbart, doch laut Deutschem Städtetag haben sich bereits Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr oder in Straßen verzögert, weil die Finanzierung bisher als unsicher galt.

Wie profitieren Schulen von der Vereinbarung?

Bis 2018 stellt der Bund 3,5 Milliarden Euro für ein kommunales Investitionsprogramm zur Verfügung. Jetzt wurde vereinbart, dass der Bund weitere 3,5 Milliarden locker macht. Das Geld soll vor allem in die Sanierung und Verbesserung der Schulen fließen. Das Kooperationsverbot im Grundgesetz soll für den Bildungsbereich gelockert werden.

Wie äußern sich Vertreter von Bund und Ländern zu dem Kompromiss?

Für Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble ist der Kompromiss ein *„zumindest befriedendes Ergebnis“*. Besonders wichtig sei, dass der Bund nun mithelfen könne, die Bildungseinrichtungen finanzschwacher Kommunen mit zu verbessern.

Euphorischer gibt sich SPD-Chef Sigmar Gabriel, der zuvor auf ein Schulsanierungsprogramm gedrängt hatte. Er spricht von einem *„sehr guten Ergebnis“*.

Mecklenburg-Vorpommerns Ministerpräsident Erwin Sellering lobt, der *„notwendige Ausgleich zwischen finanzstärkeren und finanzschwächeren Ländern“* sei gelungen. Das sieht auch NRW-Ministerpräsidentin Hannelore Kraft so. „*Nordrhein-Westfalen hat sich mit den wichtigsten Forderungen durchgesetzt“*, sagt sie. Der Umsatzsteuervorwegausgleich sei abgeschafft und NRW könne nun *„mehr Geld behalten von dem, was hier erwirtschaftet wird“*, so Kraft.

Wie bewerten Kommunalverbände die Einigung?

Der Deutsche Städtetag begrüßt die Verabredungen ebenfalls. *„Sie helfen den Ländern und damit indirekt auch den Städten, Haushalte über das Jahr 2019 hinaus mit mehr Sicherheit planen zu können“*, sagt Städtetags-Präsidentin Eva Lohse. Die Länder müssten nun ihrerseits die Kommunen finanziell angemessen ausstatten. Zudem fordert Lohse ein gesamtdeutsches Fördersystem für strukturschwache Regionen.

Ähnlich nimmt der Deutsche Städte- und Gemeindebund auf Anfrage der DEMO Stellung: *„Die von den Ländern erkämpften Mehreinnahmen stellen auch eine Chance dar, endlich für eine nachhaltig aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen Sorge zu tragen. Der von der Verständigung ausgehende Impuls ist zu nutzen, um gleichwertige Lebensverhältnisse überall im Land zu wahren und dringend notwendige Zukunftsinvestitionen, auch in den Kommunen, angehen zu können.“* Dass der Bund das kommunale Investitionspaket aufstocken und das Kooperationsverbot bei der Bildung lockern will, wird vom DStGB ausdrücklich begrüßt. Die Länder dürften sich deshalb aber nicht aus der Finanzierungsverantwortung entziehen.

Kritik vom Vorsitzenden der Bundes-SGK, Frank Baranowski

Frank Baranowski, Vorsitzender der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (Bundes-SGK) und Oberbürgermeister von Gelsenkirchen, erklärte: *„Das Ziel ist in Sicht, aber die Ziellinie für die Kommunen noch lange nicht überschritten!”* Er lobte, dass sich Bund und Länder auf eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verständigen konnten. Aber das Ganze würde erst dann zu einem guten Paket, wenn die Interessen der Kommunen in Deutschland in der Umsetzung ausreichend berücksichtigt würden. *„Dass allein die Länder ab 2020 über mehr Geld verfügen, reicht noch nicht“*, kritisierte er. Das sei leider das Ergebnis, wenn man die Kommunen nicht direkt mit an den Tisch hole.

Bild: http://nielskoschoreck.de

Baranowski fügte hinzu: *„Unser Ziel ist und bleibt: Die Regelausstattung der Kommunen muss so gestaltet werden, dass kommunale Nothilfeprogramme überflüssig werden! Nichts anderes kann gemeint sein, wenn in Art. 28 II GG die Rede davon ist, dass den Gemeinden das Recht gewährleistet sein muss, ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung zu regeln.“* Gleichwohl begrüße er die erklärte Absicht, das Investitionsprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen um 3,5 Milliarden Euro aufzustocken und für die Sanierung und Verbesserung von Schulen einzusetzen.

Carl-Friedrich Höck ist Journalist und Redakteur bei der Fachzeitschrift für Kommunalpolitik DEMO.

Quelle: www.demo-online.de

Alles andere als Kinderkram

von Günter Beltzig

Ein Spielplatz ist ein hochkomplexer sozialer und urbaner Funktionsraum. In der Planung sind vielfältige Interessen zu erfassen und zu bewerten. Diese Checkliste vermittelt Impulse aus unterschiedlichen Perspektiven.

Kinder spielen überall, jederzeit, mit allem. Deshalb bräuchten Kinder eigentlich keine Spielplätze. Doch weil sie nicht überall, jederzeit, mit allem spielen dürfen, brauchen wir Spielplätze, um die Kinder von Gefahren, Störbereichen und falschen Dingen wegzulocken.

Spielen umfasst alle Aktivitäten, die das Individuum unternimmt, um sich an seine Umwelt anzupassen. Mit anderen Worten: Spielen ist das Ausprobieren aller Möglichkeiten, das heißt an Grenzen gehen, Erfahrungen sammeln, lernen – und ist nicht auf Kinder beschränkt. Künstler, Forscher und viele Kreative spielen.

Es gibt keinen definierbaren „Spielwert“, sondern viele eigenständige Spielfunktionen. Klettern, Balancieren, Koordinieren, kreatives Tun, Träumen, Trainieren sozialen Verhaltens, Selbstbehauptung in der Gruppe, aber auch Erleben von Wind, Regen, Sonne sind einige solcher Funktionen. Sie können sich überlagern, gegenseitig unterstützen, aber auch gegenseitig blockieren, das Spielen verhindern oder zu aggressivem Verhalten führen. Es ist deshalb wichtig, die einzelnen Spielfunktionen an Spielgeräten und auf Spielplätzen zu erkennen, bewusst auszusuchen und einzusetzen.

Ein guter Spielplatz könnte nach folgenden Vorgaben beurteilt werden:

- Atmosphäre bieten, Wohlgefühl vermitteln, zum Verweilen einladen,
- Entdeckungsmöglichkeiten haben, sich erst dem Suchenden voll erschließen,
- beherrschbares Risiko zulassen,
- Möglichkeiten bieten für unterschiedliche Stimmungen, Interessen und Bedürfnisse,
- Wind-, Sicht-, Schallschutz bieten,
- „Spezielle“ Verbote überflüssig machen.

Ein schlechter Spielplatz ergibt sich aus folgenden Eigenschaften:

- Dressurparcours,
- Landschaftsdekoration,
- Restflächennutzung,
- zentralistisches Monogebilde für nur eine Benutzergruppe,
- zu wenig Platz, zu wenig Auswahl, zu eintönig, zu wenig stabil, zu lieblos,
- zu sicher, zu gehegeartig, zu reglementiert.

Um spätere Probleme möglichst vorher schon zu erkennen und zu verhindern, sollten bei der Planung, bei Neubau oder Umbau eines Spielplatzes auf folgende Fragen Antworten gesucht werden:

Ort und Umfeld

- Welche Möglichkeiten bietet der Ort? Ortsgröße? Vorhandene, nutzbare Bepflanzung? Vorhandene Natur? Spielmöglichkeiten im Gelände?
- Welche anderen Spielplätze und Aufenthaltsflächen gibt es im Umfeld? Sind sie Alternativen, Konkurrenten oder ohne Bedeutung? Sollen sie durch den neuen Spielplatz aufgelöst, entlastet oder weiterhin benutzt werden?

- Welche Nebeneffekte hat der Spielplatz? Hebt oder belastet er die Wohnqualität? Soll er die Sozialstruktur und das Image verbessern? Hat er Werbewirkung?
- Welche Anlieger haben welchen Einfluss? Wie weit sind sie dazu berechtigt? Wie kann man sie positiv einbinden? Toleranzgrenze? Wie soll man sie ansprechen?
- Gibt es noch weitere einflussnehmende Gruppen?

Bild: M. Handschuck

Zielgruppen und Nutzer

- Gibt es Unterlagen über soziale Strukturen oder Besonderheiten der potenziellen Benutzer?
- Für welche Altersgruppe und Sozialstruktur als Hauptbenutzer (Aktivbenutzer) ist der Spielplatz geplant?
- Welche Passivbenutzer gibt es?
- Welche Personen will man nicht auf dem Spielplatz haben? Wie soll das erreicht werden?

Gestaltung und Nutzung

- Was für Spielfunktionen sollen angeboten werden und warum?
- Können zusätzliche Spielsituationen geschaffen werden ohne Geräte?
- Welche Aufenthaltsqualität soll den Passivbenutzern geboten werden?
- Was für Möglichkeiten können für Wind-, Schall- und Sichtschutz genutzt werden?
- Welcher Gestaltungsstil soll den Spielplatz prägen?
- Welche Atmosphäre soll der Spielplatz bieten und ausstrahlen?
- Braucht der Spielplatz ein besonderes Inhaltsthema einen oder Themennamen? Warum?

Recht und Sicherheit

- Gibt es baurechtliche Auflagen? Naturschutz? Denkmalschutz? Wie ist die Erschließung, Zufahrten des Ortes?
- Welche Gefahrenpunkte (Hauptverkehrsstraßen, Flüsse, Absturzhöhen, soziale Problempunkte) gibt es im Einzugsgebiet? Wie kann die Sicherheit gewährleistet werden?
- Wie lange soll die Verweildauer auf dem Spielplatz sein?
- Sind Einschränkungen bei Tagesnutzungszeiten notwendig? Warum? Lassen sich diese Einschränkungen vermeiden?
- Sind Sonder- oder zusätzliche Verbote, Vorschriften, Ermahnungen notwendig? Warum? Lassen sie sich verhindern?
- Welches Spielverhalten oder Tätigkeiten sollen auf dem Spielplatz nicht stattfinden? Warum? Wie lässt sich das erreichen?
- Gibt es außer der jährlichen Sicherheitsprüfung auch eine Spielinhalts- oder Spielplatzbedarfsuntersuchung?

Finanzierung und Planung

- Welche Budgetgröße ist vorgesehen? Für Ortserschließung? Wegebau? Sicherungsmaßnahmen? Untergrunddränage? Bepflanzung? Pflege?
- Gibt es zusätzliche Finanzmittel? Zuschüsse für Behindertengerechtheit, Integration, Gewaltprävention, Strukturverbesserung? Sponsoring? Spenden? Bürgerinitiative?
- Realisierung in Schritten oder einmalige Baumaßnahme?
- Geplante Lebensdauer des Spielplatzes? Aktualisierung durch Nachrüstung? Umbaumöglichkeiten bei Bedarfsänderung?
- Welcher Pflegeaufwand? Pflegeaufwendige Gestaltung oder selbstpflegend?
- Reparaturfreundlich? Wer ist dafür zuständig?
- Können Bürgerinitiativen, Interessengruppen oder Vereine bei dem Aufbau, dem Unterhalt oder bei Pflegearbeiten eingebunden werden?
- Gibt es fachkundige Planungs- und Nutzungsberatung?

Man wird auf all diese Fragen nicht unbedingt kompetente Antworten bekommen. Trotzdem ist es wichtig, sie zu stellen und zu durchdenken. Denn ein Spielplatz ist ein hochkomplexer, sozialer und urbaner Funktionsraum und kein nebensächlicher Kinderkram.

Günter Beltzig ist Designer und entwickelt, plant und gestaltet Spiel- und Bewegungsgeräte und -räume für unterschiedliche Zielgruppen

Quelle: www.treffpunkt-kommune.de

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Amtshaftungsansprüche von Eltern wegen nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellter Kinderbetreuungsplätze

Verschulden der beklagten Kommune muss aber noch geprüft werden

Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs (BGH) zu den Urteilen III ZR 278/15, III ZR 302/15 und III ZR 303/15 vom 20.10.2016

Der Bundesgerichtshof hat sich am 20.10.2016 in mehreren Entscheidungen mit der Frage befasst, ob Eltern im Wege der Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB* in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG**) den Ersatz ihres Verdienstausfallschadens verlangen können, wenn ihren Kindern entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII*** ab Vollendung des ersten Lebensjahres vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kein Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird und sie deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Der Sachverhalt:

Die Klägerinnen der drei Parallelverfahren beabsichtigten, jeweils nach Ablauf der einjährigen Elternzeit ihre Vollzeit-Berufstätigkeit wieder aufzunehmen. Unter Hinweis darauf meldeten sie für ihre Kinder wenige Monate nach der Geburt bei der beklagten Stadt Bedarf für einen Kinderbetreuungsplatz für die Zeit ab der Vollendung des ersten Lebensjahres an. Zum gewünschten Termin erhielten die Klägerinnen von der Beklagten keinen Betreuungsplatz nachgewiesen.

Für den Zeitraum zwischen der Vollendung des ersten Lebensjahres ihrer Kinder und der späteren Beschaffung eines Betreuungsplatzes verlangen die Klägerinnen Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalls (unter Anrechnung von Abzügen für anderweitige Zuwendungen und ersparte Kosten belaufen sich die Forderungen auf 4.463,12 Euro, 2.182,20 Euro bzw. 7.332,93 Euro).

Prozessverlauf:

Das Landgericht Leipzig hat den Klagen stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht Dresden die Klagen abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass die beklagte Stadt zwar ihre aus § 24 Abs. 2 SGB VIII*** folgende Amtspflicht verletzt habe; die Erwerbsinteressen der Klägerinnen seien von dieser Amtspflicht aber nicht geschützt. Hiergegen richten sich die Revisionen der Klägerinnen.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Der unter anderem für Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatzansprüchen aus Amtshaftung (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB* in Verbindung mit Artikel 34 Satz 1 GG**) zuständige III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Urteile des Oberlandesgerichts Dresden aufgehoben und die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Er hat im Einklang mit beiden Vorinstanzen das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung der beklagten Stadt bejaht. Eine Amtspflichtverletzung liegt bereits dann vor, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII*** anspruchsberechtigten Kind trotz rechtzeitiger Anmeldung des Bedarfs keinen Betreuungsplatz zur Verfügung stellt. Die betreffende Amtspflicht ist nicht durch die vorhandene Kapazität begrenzt. Vielmehr ist der verantwortliche öffentliche Träger der Jugendhilfe gehalten, eine ausreichende Zahl von Betreuungsplätzen selbst zu schaffen oder durch geeignete Dritte - freie Träger der Jugendhilfe oder Tagespflegepersonen - bereitzustellen. Insoweit trifft ihn eine unbedingte Gewährleistungspflicht.

Bild: M. Handschuck

Entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts bezweckt diese Amtspflicht auch den Schutz der Interessen der personensorgeberechtigten Eltern. In den Schutzbereich der Amtspflicht fallen dabei auch Verdienstausfallschäden, die Eltern dadurch erleiden, dass ihre Kinder entgegen § 24 Abs. 2 SGB VIII*** keinen Betreuungsplatz erhalten. Zwar steht der Anspruch auf einen Betreuungsplatz allein dem Kind selbst zu und nicht auch seinen Eltern. Die Einbeziehung der Eltern und ihres Erwerbsinteresses in den Schutzbereich des Amtspflicht ergibt sich aber aus der Regelungsabsicht des Gesetzgebers sowie dem Sinn und Zweck und der systematischen Stellung von § 24 Abs. 2

SGB VIII***. Mit dem Kinderförderungsgesetz, insbesondere der Einführung des Anspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII***, beabsichtigte der Gesetzgeber neben der Förderung des Kindeswohls auch die Entlastung der Eltern zu Gunsten der Aufnahme oder Weiterführung einer Erwerbstätigkeit. Es ging ihm - auch - um die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben und, damit verbunden, um die Schaffung von Anreizen für die Erfüllung von Kinderwünschen. Diese Regelungsabsicht hat auch im Gesetzestext ihren Niederschlag gefunden. Sie findet sich insbesondere in den Förderungsgrundsätzen des § 22 Abs. 2 SGB VIII**** bestätigt. Der Gesetzgeber hat hiermit zugleich der Erkenntnis Rechnung getragen, dass Kindes- und Elternwohl sich gegenseitig bedingen und ergänzen und zum gemeinsamen Wohl der Familie verbinden.

Demnach kommt ein Schadensersatzanspruch der Klägerinnen aus Amtshaftung in Betracht, so dass die Berufungsurteile aufgehoben worden sind. Wegen noch ausstehender tatrichterlicher Feststellungen zum Verschulden der Bediensteten der Beklagten und zum Umfang des erstattungsfähigen Schadens hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die drei Verfahren nicht abschließend entschieden, sondern an das Berufungsgericht zurückverwiesen. In diesem Zusammenhang hat er auf Folgendes hingewiesen: Wird der Betreuungsplatz nicht zur Verfügung gestellt, so besteht hinsichtlich des erforderlichen Verschuldens des Amtsträgers zugunsten des Geschädigten der Beweis des ersten Anscheins. Auf allgemeine finanzielle Engpässe kann die Beklagte sich zu ihrer Entlastung nicht mit Erfolg berufen, weil sie nach der gesetzgeberischen Entscheidung für eine ausreichende Anzahl an Betreuungsplätzen grundsätzlich uneingeschränkt - insbesondere: ohne "Kapazitätsvorbehalt" - einstehen muss.

Rechtsgrundlagen

* § 839 BGB:

(1) [1]Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, ...

** Artikel 34 Grundgesetz:

[1] Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht, ...

*** § 24 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

(2) [1] Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege, ...

**** § 22 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Quelle: www.datev.de